

Haushaltsbegleitgesetz 2020/21

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2020/21 werden gesetzliche Änderungen, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2020/21 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Änderung des § 4 des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg (VersFondsG) setzt die Erhöhung der Zuführung an den Versorgungsfonds um.

Die Neufassung des § 18 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) dient der Umsetzung des Regelungsgehalts von Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes, der „Schuldenbremse“, in Landesrecht.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden ab dem Jahr 2020 die erforderlichen Anpassungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vorgenommen.

C. Alternativen

Zur Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg besteht keine Alternative.

Statt der oder ergänzend zur alleinigen Neufassung des § 18 LHO wäre eine Verankerung der Schuldenbremse in der Landesverfassung möglich. Hierzu ist eine gesonderte Entscheidung des Gesetzgebers erforderlich.

Zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes besteht keine Alternative.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg führt zu Mehrausgaben in Höhe von monatlich 250 Euro pro neu begründetem Beamtenverhältnis und weiteren 250 Euro monatlich für eine neu geschaffene Stelle. Der Belastung steht in gleicher Höhe ein Vermögensaufbau im Versorgungsfonds gegenüber.

Durch die Neufassung des § 18 LHO entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Private.

Haushaltsbegleitgesetz 2020/21

Vom

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg

Das Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2007 (GBl. S. 617) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zweck, Errichtung

Zur Absicherung der Finanzierung der Versorgungsaufwendungen der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes wird ein Sondervermögen im Sinne von § 113 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg unter dem Namen »Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg« errichtet.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Dem Sondervermögen werden vom Dienstherrn nach Absatz 2 festzulegende Beträge zugeführt.

(2) Der Zuführungsbetrag beträgt für jede Beamtin und jeden Beamten sowie für jede Richterin und jeden Richter, deren beziehungsweise dessen Dienstverhältnis zum Land in den Jahren 2009 bis einschließlich 2019 begründet worden ist, im Regelfall 500 Euro pro Monat. Für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, deren Dienstverhältnis zum

Land nach dem 31. Dezember 2019 begründet worden ist, beträgt der Zuführungsbetrag im Regelfall 750 Euro pro Monat. Für jede nach dem 31. Dezember 2019 neu geschaffene Planstelle beträgt der Zuführungsbetrag zusätzlich 3 000 Euro pro Jahr beziehungsweise im ersten Jahr 250 Euro pro Monat für die durch Haushaltsvermerk unterjährig besetzbaren Neustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Planstelle besetzt wird. Planstellen, bei denen der Vermerk „künftig wegfallend“ aufgehoben wird, gelten insoweit nicht als neu geschaffene Planstellen. Änderungen des Zuführungsbetrages bedürfen einer gesetzlichen Regelung. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.“

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Landeshaushaltsordnung“ die Wörter „für Baden-Württemberg“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GBl. S. 645, 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Einnahmen aus Krediten im Sinne von Satz 1 entstehen dem Land auch dann, wenn Kredite von Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Landes, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union dem Staatssektor zuzurechnen sind (Extrahaushalte), aufgenommen werden und wenn der daraus folgende Schuldendienst aus dem Landeshaushalt erbracht wird oder künftig zu erbringen ist.

(2) Nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 können Einnahmen und Ausgaben durch Kredite ausgeglichen werden (zulässige Kreditaufnahme) oder es besteht eine Verpflichtung zur Tilgung von Kreditmarktschulden (Tilgungsverpflichtung).

(3) Finanzielle Transaktionen wirken sich mindernd oder erhöhend auf die zulässige Kreditaufnahme oder Tilgungsverpflichtung aus. Zur Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen wird eine Finanztransaktionskomponente errechnet. Die Finanztransaktionskomponente ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Summe der einnahmeseitigen finanziellen Transaktionen und der Summe der ausgabeseitigen finanziellen Transaktionen. Einnahmeseitige finanzielle Transaktionen sind die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen. Ausgabeseitige finanzielle Transaktionen sind die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe. Einnahmeseitige finanzielle Transaktionen erhöhen, ausgabeseitige finanzielle Transaktionen senken die Finanztransaktionskomponente. Eine negative Finanztransaktionskomponente erhöht die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise verringert die Tilgungsverpflichtung. Eine positive Finanztransaktionskomponente verringert die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise erhöht die Tilgungsverpflichtung.

(4) Konjunkturelle Schwankungen wirken sich mindernd oder erhöhend auf die zulässige Kreditaufnahme oder Tilgungsverpflichtung aus. Zur Feststellung der Auswirkungen einer Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage ermittelt das Finanzministerium eine Konjunkturkomponente. Die Konjunkturkomponente errechnet sich aus dem Produkt der nominalen gesamtstaatlichen Produktionslücke, der Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit und dem Anteil des Landes Baden-Württemberg an den Steuereinnahmen der Länder einschließlich Länderfinanzausgleich und Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (Steueranteil des Landes). Die nominale gesamtstaatliche Produktionslücke wird entsprechend § 5 des Artikel 115-Gesetzes in Verbindung mit der Artikel 115-Verordnung bestimmt. Bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan wird zur Ermittlung der nominalen gesamtstaatlichen Produktionslücke ausschließlich die erwartete wirtschaftliche Entwicklung aktualisiert.

Die Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit wird jeweils auf Basis der Frühjahrs- und Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung durch das Bundesministerium der Finanzen festgelegt. Der Steueranteil des Landes ergibt sich aus der jeweiligen Steuerschätzung, die der Veranschlagung zu Grunde liegt. Eine negative Konjunkturkomponente erhöht die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise verringert die Tilgungsverpflichtung. Eine positive Konjunkturkomponente verringert die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise erhöht die Tilgungsverpflichtung. Die sich nach Abschluss des Haushaltsjahres ergebende Konjunkturkomponente ist jeweils auf einem Symmetriekonto in der Landeshaushaltsrechnung abzubilden.

(5) Soweit Kredite im Sinne von Absatz 1 Satz 2 aufgenommen werden, sinkt die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise erhöht sich die Tilgungsverpflichtung. Soweit Kredite im Sinne von Absatz 1 Satz 2 getilgt werden, erhöht sich die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise sinkt die Tilgungsverpflichtung (Extrahaushaltskomponente).

(6) Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes Baden-Württemberg entziehen und dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von den Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 5 aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Landtags abgewichen werden (Notkomponente). Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Notkomponente erhöht die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise verringert die Tilgungsverpflichtung. Die Rückführung der nach Satz 1 aufgenommenen Kredite beziehungsweise die Nachholung der unterbliebenen Tilgung von Kreditmarktschulden hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen. Der Zeitraum ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Notsituation, Höhe der Notkomponente sowie der konjunkturellen Situation zu bestimmen. Der im Tilgungsplan festgelegte jährliche Tilgungsbetrag fließt in die Ermittlung der zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise der Tilgungsverpflichtung ein (Tilgungskomponente).

(7) Weicht nach Abschluss des Haushaltsjahres die Höhe der in Anspruch genommenen Nettokreditermächtigungen beziehungsweise die Höhe der Nettotil-

gung von Kreditmarktschulden von der nach der tatsächlichen Haushaltsentwicklung zu ermittelnden zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise Tilgungsverpflichtung nach den Absätzen 1 bis 6 ab, ist der abweichende Saldo auf ein Kontrollkonto zu buchen. Bei einer Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise einer Unterschreitung der Tilgungsverpflichtung erhält der zu buchende Unterschiedsbetrag ein negatives Vorzeichen. Bei einer Unterschreitung der zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise einer Überschreitung der Tilgungsverpflichtung erhält der zu buchende Unterschiedsbetrag ein positives Vorzeichen. Das Kontrollkonto ist jährlich abzuschließen und im Rahmen der Landeshaushaltsrechnung darzustellen. Bei negativem Saldo ist auf einen Ausgleich des Kontrollkontos hinzuwirken. Ist der Saldo des Kontrollkontos negativ und überschreitet der Betrag des Saldos den Wert von 0,5 Prozent im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt des Landes, sinkt die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise erhöht sich die Tilgungsverpflichtung um den überschießenden Betrag, höchstens aber um 0,1 Prozent im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt des Landes (Kontrollkontoausgleichskomponente). Die Kontrollkontoausgleichskomponente wird nur in Jahren mit positiver Veränderung der Produktionslücke berücksichtigt.

(8) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben;
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden;
3. zur Anschluss- oder Umfinanzierung bestehender Kredite am Kreditmarkt.

(9) Die Ermächtigungen nach Absatz 8 Nummer 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haus-

haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigung nach Absatz 8 Nummer 3 gilt bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(10) In den folgenden Haushaltsjahren eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen des laufenden Haushaltsjahres dürfen unter Beachtung des § 76 zu Gunsten des laufenden Haushalts gebucht oder umgebucht werden.

(11) Im Rahmen der Kreditfinanzierung darf das Finanzministerium Vereinbarungen mit dem Ziel der Optimierung von Kreditkonditionen oder der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abschließen. Dies gilt für bereits bestehende Kredite, einschließlich deren Anschluss- oder Umfinanzierung, sowie für die im Haushaltsjahr vorgesehenen neuen Kredite.“

2. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichungen von den Voranschlägen der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags, des Verfassungsgerichtshofs, des Rechnungshofs und der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind vom Finanzministerium der Landesregierung mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist.“

3. § 29 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags, des Verfassungsgerichtshofs, des Rechnungshofs oder der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so ist dem Landtag mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes auch der vollständige Einzelplan nach den Voranschlägen der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags, des Verfassungsgerichtshofs, des Rechnungshofs oder der oder

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vorzulegen.“

Artikel 3 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch ... (GBl. ...)* geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* Aufgrund von zwei laufenden Gesetzesinitiativen zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt die Ergänzung zu einem späteren Zeitpunkt.

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „805,5“ durch die Angabe „829,5“ und die Angabe „818,2“ durch die Angabe „833,2“ ersetzt.
2. In § 3a Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „930 Millionen Euro im Jahr 2018 und 950 Millionen Euro ab dem Jahr 2019“ durch die Wörter „1 108 Millionen Euro im Jahr 2020 und 1 115 Millionen Euro ab dem Jahr 2021“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im neuen Satz 1 werden die Wörter „Ab dem Jahr 2020“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Angaben „2018 487,478“ durch die Angaben „2020 478,111“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.

4. § 29d wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Integration und der“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Angabe „(2)“ wird gestrichen.
5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

a) Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg (VersFondsG)

Die Finanzierung der steigenden Versorgungsausgaben ist eine große Herausforderung für den Landeshaushalt. Die bereits 1999 beziehungsweise 2007 geschaffenen Sondervermögen der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds dienen dazu, zukünftig die Finanzierung der anwachsenden Versorgungsverpflichtungen abzufördern. Während die gesetzliche Zuführungsphase der Versorgungsrücklage im Jahr 2017 endete, werden dem Versorgungsfonds im Doppelhaushalt 2020/2021 und darüber hinaus weitere Mittel zugeführt.

Seit dem 1. Januar 2009 werden für alle neu eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter monatlich 500 Euro dem Versorgungsfonds zugeführt. Ab dem Jahr 2020 wird die monatliche Zuführung in den Versorgungsfonds auf 750 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer bestehenden Stelle und auf 1 000 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer neu geschaffenen Stelle erhöht. Es wird hierbei einer Empfehlung des Rechnungshofs gefolgt und dafür gesorgt, dass die Zuführungen für die Pensionsverpflichtungen zukünftig weiter dynamisch steigen. Eine Entnahme aus den Sondervermögen ist derzeit nicht geplant.

b) Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Die Konsolidierung des Landeshaushalts und die dauerhafte Einhaltung der Schuldenbremse ist zentrales Ziel der Landesregierung. Ziel des Gesetzentwurfs ist es dementsprechend, die Schuldenbremse des Grundgesetzes als Grundlage einer nachhaltigen und generationengerechten Haushaltspolitik landesrechtlich zu verankern. Gleichzeitig sollen durch eine im Auf- und Abschwung symmetrische Konjunk-

turkomponente und eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen und Notsituationen (Notkomponente) die in Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes den Ländern eingeräumten Regelungskompetenzen ausgeschöpft werden. So kann der Haushaltsgesetzgeber in von der Normallage abweichenden konjunkturellen Situationen und notlagenbedingten Ausnahmefällen angemessen reagieren.

Die symmetrisch ausgestaltete Konjunkturkomponente ermöglicht Kreditaufnahmen bei von der Normallage abweichenden negativen konjunkturellen Entwicklungen, und sie gewährleistet durch die Verpflichtung zur Schuldentilgung in von der Normallage abweichenden positiven konjunkturellen Entwicklungen einen Haushaltsausgleich über den Konjunkturzyklus.

Zur Ermittlung der Konjunkturkomponente wird das sogenannte EU-Modell angewandt, ein konjunkturorientiertes Verfahren, das auch im Rahmen der Haushaltsüberwachung auf europäischer Ebene und beim Stabilitätsrat zum Einsatz kommt. Ausgangspunkt des Modells ist die Produktionslücke, mit der die Abweichung der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung von der konjunkturellen Normallage, dem Produktionspotenzial, ermittelt wird (Produktionslückenverfahren).

Abweichungen vom Neuverschuldungsverbot auf Basis der Notkomponente sind mit einem Tilgungsplan zu verbinden.

c) Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden ab dem Jahr 2020 der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG angepasst, die Mittel für den Kommunalen Investitionsfonds zu Lasten der Kommunalen Investitionspauschale erhöht und nicht mehr benötigte Vorschriften aufgehoben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Die Neufassung von § 1 erfolgt zur Durchführung von redaktionellen Änderungen und Korrekturen einer Gesetzesbezeichnung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit Beschluss der Haushaltskommission der Koalition vom 16. Juli 2017 wurde festgelegt, dass der Zuführungsbetrag zum Versorgungsfonds je neu eingestelltem Beamten oder Richter beziehungsweise neu eingestellter Beamtin oder Richterin ab dem 1. Januar 2020 von 500 Euro auf 750 Euro erhöht und ab dem 1. Januar 2020 im Staatshaushaltsplan neu geschaffene Stellen auf 1 000 Euro pro Monat festgesetzt wird. Es wird hierbei einer Empfehlung des Rechnungshofes gefolgt und dafür gesorgt, dass die Zuführungen für die Pensionsverpflichtungen zukünftig weiter dynamisch ansteigen.

Gemäß § 4 Absatz 2 VersFondsG bedürfen Änderungen des Zuführungsbetrags einer gesetzlichen Regelung. Diese ist notwendig, da bis dato der Zuführungsbetrag im Regelfall 500 Euro pro Monat beträgt.

Für alle nach dem 31. Dezember 2008, jedoch vor dem 1. Januar 2020 eingestellten Beamtinnen und Beamte beziehungsweise Richterinnen und Richter beträgt der Zuführungsbetrag weiterhin 500 Euro pro Monat.

Aus gesetzestechnischen Gründen wird ab 1. Januar 2020 zwischen neu eingestellten Beamtinnen und Beamten beziehungsweise Richterinnen und Richtern (Zuführungsbetrag 750 Euro monatlich) und neu geschaffenen Planstellen (Zuführungsbetrag 1 000 Euro monatlich) unterschieden.

trag 750 Euro monatlich und zusätzlicher Zuführungsbetrag von 3 000 Euro pro Jahr) unterschieden.

Bei Neustellen, die im Haushaltsplan durch einen Planvermerk erst zu einem späteren Zeitpunkt im Haushaltsjahr besetzbar sind (zum Beispiel Lehrerstellen zum 1. September), entfällt der Grundsatz der vollen Jahreswirkung.

Zu Buchstabe b

In Absatz 4 wird die Bezeichnung eines Gesetzes korrigiert.

Zu Artikel 2 (Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Absatz 1 stellt den Grundsatz eines ohne Nettokreditaufnahme ausgeglichenen Haushalts auf („Schuldenbremse“). Der Grundsatz gilt sowohl für den Haushaltsplan als auch für den Haushaltsvollzug. Nicht zu Einnahmen aus Krediten in diesem Sinne zählen Kassenverstärkungskredite und Kredite, die zur Anschlussfinanzierung ausgelaufener Alt-Kredite aufgenommen werden.

Um eine Umgehung des Grundsatzes zu verhindern, gelten als Nettokreditaufnahme des Landes auch Kreditaufnahmen durch sogenannte Extrahaushalte, wenn die erforderlichen Mittel für Zins und beziehungsweise oder Tilgung aus dem Landeshaushalt herrühren. Die Extrahaushalte umfassen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die europarechtlich zum Sektor Staat zählen. Die derzeit maßgebliche Regelung ist die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/1342 der Kommission vom 22. April 2015 (ABl. L 207 vom 4.8.2015, S. 35) geändert worden ist. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jährlich eine Liste aller dem Land Baden-Württemberg zugeordneten Extrahaushalte.

Das Grundgesetz eröffnet einige Ausnahmen vom Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts. Absatz 2 verweist auf die in den Absätzen 3 bis 7 geregelten Ausnahmetatbestände und stellt klar, dass diese zu einer zulässigen Nettokreditaufnahme oder zu einer Verpflichtung zur Tilgung von Kreditmarktschulden führen können.

In Absatz 3 ist die Finanztransaktionskomponente geregelt. Finanzielle Transaktionen sind einnahme- und ausgabeseitige Transaktionen, die sich auf finanzielle Vermögenswerte beziehen.

Die Bereinigung um finanzielle Transaktionen führt dazu, dass etwa der Erlös aus der Veräußerung einer Beteiligung im Ergebnis nicht zur Deckung des Haushalts eingesetzt werden kann, sondern in entsprechender Höhe die zulässige Kreditaufnahme absenkt oder zu einer Tilgungsverpflichtung führt. Umgekehrt kann jedoch eine Beteiligung kreditfinanziert erworben werden, ohne dass die Kreditaufnahme einen Verstoß gegen die Schuldenbremse darstellt.

Um die praktische Handhabbarkeit der Schuldenbremse zu erleichtern, werden - wie beim Bund - bei der Bereinigung nur solche finanzielle Transaktionen berücksichtigt, die dem Haushalt unmittelbar über den Gruppierungsplan entnommen werden können.

Auf der Ausgabenseite sind dabei folgende Gruppierungen als finanzielle Transaktionen zu berücksichtigen: Erwerb von Beteiligungen, Darlehen an öffentlichen Bereich (Bund, andere Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, Sondervermögen, Sozialversicherungsträger und Zweckverbände), Darlehen an sonstige Bereiche (öffentliche Unternehmen und Einrichtungen, private Unternehmen, Sonstige im Inland, Ausland)

Spiegelbildlich sind auf der Seite der Einnahmen folgende Gruppierungen als finanzielle Transaktionen zu berücksichtigen: Beteiligungsverkäufe (Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen), Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, Sondervermögen, Sozialversicherungsträger sowie Zweckverbände), Darlehensrückflüsse

aus sonstigen Bereichen (öffentliche Unternehmen und Einrichtungen, private Unternehmen, Sonstige im Inland, Ausland).

Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken werden nicht erfasst. Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG), aus dem die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen herrührt, unterscheidet zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Transaktionen. Finanzielle Transaktionen umfassen danach ausschließlich das Geldvermögen, zu dem im ESVG auch Beteiligungen gehören. Grundstücksgeschäfte werden demgegenüber im ESVG als nichtfinanzielle Transaktionen qualifiziert. Auch der Bund und die übrigen Länder ordnen den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken nicht den finanziellen Transaktionen zu.

In Absatz 4 ist die Konjunkturkomponente geregelt. Die Konjunkturkomponente soll denjenigen Betrag umfassen, der den Auswirkungen konjunktureller Schwankungen auf den Haushalt entspricht. Zur Berechnung werden die nominale gesamtstaatliche Produktionslücke, die Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit sowie der Anteil des Landes Baden-Württemberg an den Steuereinnahmen der Länder einschließlich Länderfinanzausgleich und Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen benötigt.

Die Produktionslücke kennzeichnet die Abweichung der wirtschaftlichen Entwicklung von der konjunkturellen Normallage, dem Produktionspotential. Das Produktionspotential ist ein Maß für die gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten, die mittel- und langfristig die Wachstumsmöglichkeiten einer Volkswirtschaft determinieren. Hinsichtlich der nominalen gesamtstaatlichen Produktionslücke wird im Übrigen auf § 5 des Gesetzentwurfes des Artikel 115-Gesetzes verwiesen.

Die Budgetsemielastizität gibt an, wie die staatlichen Einnahmen und Ausgaben auf eine Veränderung des Bruttoinlandsproduktes reagieren. Sie ermittelt also die Auswirkungen der konjunkturellen Schwankungen auf den öffentlichen Haushalt.

Der Steueranteil des Landes ergibt sich aus der jeweiligen Steuerschätzung, die der Veranschlagung zu Grunde liegt.

Eine negative Konjunkturkomponente erhöht die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise verringert die Tilgungsverpflichtung. Eine positive Konjunkturkomponente verringert die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise erhöht die Tilgungsverpflichtung.

Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz gibt verbindlich vor, dass die Regelung zur Berücksichtigung der Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt eine im Auf- und Abschwung symmetrische Berücksichtigung sicherstellen muss. Erhöht sich im Abschwung die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise reduziert sich die Tilgungsverpflichtung, muss dem im Aufschwung eine Absenkung der zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise Erhöhung der Tilgungsverpflichtung gegenüberstehen. Zur Überprüfung der Symmetrie wird die sich nach Abschluss des Haushaltsjahres jeweils ergebende Konjunkturkomponente auf einem in der Landeshaushaltsrechnung abzubildenden Symmetriekonto erfasst.

Absatz 5 regelt die Extrahaushaltskomponente. Soweit Extrahaushalte neue Kredite aufnehmen und das Land die dafür zu zahlenden Zinsen und/oder Tilgungen übernimmt, werden die Kredite in die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise Tilgungsverpflichtung einbezogen. Umgekehrt werden Tilgungsleistungen dieser Extrahaushalte ebenfalls in die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise Tilgungsverpflichtung des Landes einbezogen.

In Absatz 6 werden die Notkomponente und die Tilgungskomponente geregelt. Die Ausnahme vom Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen entspricht in ihren tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorgabe des Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Grundgesetzes. Nach der Gesetzesbegründung (Deutscher Bundestag Drucksache 16/12410, Seite 11) sind Naturkatastrophen „unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse ausgelöst werden (zum Beispiel Erdbeben, Hochwasser, Unwetter, Dürre, Massenerkrankungen).“ Notsituationen können danach zum Beispiel „besonders schwere Unglücksfälle“ sein, „das heißt Schadensereignisse von großem Ausmaß und von Bedeutung für die Öffentlichkeit, die durch Unfälle, technisches oder menschliches Versagen ausgelöst oder von Dritten absichtlich herbeigeführt

werden“. Als weiteres Beispiel einer Notsituation wird „eine plötzliche Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe in einem extremen Ausmaß aufgrund eines exogenen Schocks“ genannt, „die aus Gründen des Gemeinwohls aktive Stützungsmaßnahmen des Staates zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Wirtschaftsabläufe gebietet“. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Grundgesetzes Bezug genommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes liegt vor, soweit im Haushalt keine Möglichkeiten bestehen, durch Restriktionen die finanziellen Folgen zu meistern. Als Möglichkeiten kommen neben Ausgabenkürzungen und Einnahmeerhöhungen insbesondere die Veranschlagung Globaler Minderausgaben und die Verhängung haushaltswirtschaftlicher Sperren in Betracht.

Satz 1 sieht für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung einen Parlamentsbeschluss mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtags vor. Die Feststellung einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation, der Umfang der Notkomponente und der Tilgungsplan sind in der Regel durch ein Gesetz zu beschließen. Der sich aus dem Tilgungsplan ergebende jährliche Tilgungsbetrag fließt als Tilgungskomponente in die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme oder Tilgungsverpflichtung ein.

Absatz 7 trifft Regelungen über das Kontrollkonto und die Kontrollkontoausgleichskomponente.

Die bei Haushaltsaufstellung (ex ante) herangezogenen Grundlagen zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise Tilgungsverpflichtung ändern sich regelmäßig im Haushaltsvollzug. Unter Zugrundelegung der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung und der im Ist gebuchten einnahme- und ausgabeseitigen finanziellen Transaktionen werden insbesondere die Konjunkturkomponente und die Finanztransaktionskomponente nach Abschluss des Haushaltsjahres fast immer von den bei Haushaltsaufstellung errechneten Komponenten abweichen. Als Controlling-Instrument zur Erfassung der Abweichungen zwischen der im Haushalt gebuchten Nettokreditaufnahme oder Nettotilgung und der sich nach der tatsächlichen Haus-

halts- und wirtschaftlichen Entwicklung (ex post) ergebenden zulässigen Kreditaufnahme oder Tilgungsverpflichtung dient das Kontrollkonto.

Hat das Land mehr Schulden aufgenommen als die ex post zulässige Kreditaufnahme vorgibt, wird der Differenzbetrag auf dem Kontrollkonto erfasst. Gleiches gilt bei einer Unterschreitung der ex post berechneten Tilgungsverpflichtung. In beiden Fällen erhält der zu buchende Betrag ein negatives Vorzeichen. Hat das Land weniger Schulden aufgenommen als die ex post zulässige Kreditaufnahme vorgibt, wird der Differenzbetrag auf dem Kontrollkonto erfasst. Gleiches gilt bei einer Überschreitung der ex post berechneten Tilgungsverpflichtung. In beiden Fällen erhält der zu buchende Betrag ein positives Vorzeichen.

Sobald das Kontrollkonto einen negativen Stand von 0,5 Prozent des nominalen Bruttoinlandsproduktes des abgelaufenen Haushaltsjahres überschreitet, fließt dieser überschießende Betrag als Kontrollkontoausgleichskomponente in die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme oder Tilgungsverpflichtung des nächsten aufzustellenden Haushalts ein. Die Kontrollkontoausgleichskomponente verringert die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise erhöht die Tilgungsverpflichtung. Sie ist in der Höhe auf 0,1 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts des Landes gedeckelt. Um die Handlungsfähigkeit des Landes im konjunkturellen Abschwung nicht zusätzlich einzuschränken, wird die Kontrollkontoausgleichskomponente nur in Jahren mit positiver Veränderung der Produktionslücke berücksichtigt.

Bei der Berechnung der nach der tatsächlichen Haushaltsentwicklung zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise Tilgungsverpflichtung bleibt die Kontrollkontoausgleichskomponente außer Betracht. Anderenfalls würde sich der Stand des Kontrollkontos trotz durch die Kontrollkontoausgleichskomponente reduzierter zulässiger Kreditaufnahme oder erhöhter Tilgungsverpflichtung rechnerisch nicht verbessern.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 8 entspricht dem des Absatzes 7 alter Fassung. Auf die Begründung wird verwiesen.

Absatz 9 greift Regelungen des Absatzes 8 alter Fassung auf. Auf die Begründung wird verwiesen. Allerdings wird auf die bislang geregelte Fortgeltung der Krediter-

mächtigungen zur Deckung von Ausgaben im nächsten Haushaltsjahr verzichtet, da diese nicht in Einklang mit Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes steht.

Absatz 10 übernimmt die mit dem Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2018/19 getroffene Bestimmung, dass Einnahmen aus Kreditaufnahmen, die in künftigen Haushaltsjahren erwartet werden, noch im laufenden Haushaltsjahr als Einnahmen gebucht werden dürfen. Zweck der Regelung ist es, die durch den Landtag bewilligten Brutto-Kreditermächtigungen dann in Anspruch nehmen zu können, wenn Liquidität benötigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich Minderausgaben (Ausgabereise) reduzieren und/oder die Bestände von Rücklagen und Sondervermögen (durch Entnahme von Mitteln) sinken.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 11 entspricht dem des Absatzes 9 alter Fassung. Auf die Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Regelung wird um die beziehungsweise den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ergänzt. Diese beziehungsweise dieser ist durch die Einführung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung oberste Landesbehörde.

Zu Nummer 3

Die Regelung wird um die beziehungsweise den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ergänzt. Diese beziehungsweise dieser ist durch die Einführung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung oberste Landesbehörde.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Der Bund beabsichtigt, den Ländern mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021

- Pauschalen für flüchtlingsbezogene Aufwendungen sowie
- im Nachgang zum Pakt für den Rechtsstaat Mittel zur Verbesserung der Personalsituation im Bereich Justiz

zur Verfügung zu stellen. Die Verabschiedung des Gesetzes ist für Ende November 2019 vorgesehen. Aufgrund des Transferweges über den Länderanteil an der Umsatzsteuer partizipieren die Kommunen mit 23 Prozent an diesen Mitteln.

Aus den Pauschalen für flüchtlingsbezogene Aufwendungen werden den Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 im Rahmen eines Förderprogramms des Landes je 70 Millionen Euro für Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager zur Verfügung gestellt. Die Mittel aus dem Pakt für den Rechtsstaat dienen der Finanzierung zusätzlicher Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beim Land. Der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG ist daher insoweit anzupassen, als die Bundesmittel der Finanzausgleichsmasse zufließen würden.

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|---|-------------------|-------|-------|-------|
| | in Millionen Euro | | | |
| Kürzung der Finanzausgleichsmasse nach geltendem Recht (Stand 1. Oktober 2019) | 904,4 | 904,4 | 904,4 | 904,4 |
| Veränderung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung | -98,9 | -86,2 | -89,1 | - |
| Zwischensumme | 805,5 | 818,2 | 815,3 | 904,4 |
| Erhöhung, damit die vollen Mittel aus den Pauschalen für flüchtlingsbezogene Aufwendungen | 21,0 | 15,0 | | |

| | | | | |
|--|-------|-------|-------|-------|
| des Bundes dem Landeshaushalt zufließen. | | | | |
| Erhöhung, damit die vollen Mittel des Bundes für geschaffene Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dem Landeshaushalt zufließen | 3,0 | | | |
| Beträge § 1 Absatz 1 Nr. 1 FAG für Gesetz neu | 829,5 | 833,2 | 815,3 | 904,4 |

Zu Nummer 2 (§ 3a)

Mit der Änderung wird der Kommunale Investitionsfonds (KIF) zulasten der Kommunalen Investitionspauschale um 158 Millionen Euro im Jahr 2020 und um 165 Millionen Euro im Jahr 2021 auf 1 108 Millionen Euro beziehungsweise 1 115 Millionen Euro erhöht. Mit der Aufstockung wird die gezielte Investitionsförderung über den KIF gestärkt und die Investitionsförderung innerhalb der Finanzausgleichsmasse B strukturell verbessert.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Buchstabe a

Die Bestimmung in Absatz 1 Satz 1 entfaltet keine Wirkung mehr und kann daher entfallen.

Buchstabe b

Nachdem die aktuellen Bemessungsgrundlagen für die Bezifferung der pauschalen Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes und der durch das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz übertragenen Aufgaben im Jahr 2020 zu Verfügung

stehen, wird die Regelungen aktualisiert und vereinfacht. Rechtsänderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 4 (§ 29d)

Die Bestimmungen des Absatzes 1 entfalten keine Wirkung mehr und können daher entfallen. Die Änderungen in der Überschrift und in Absatz 2 sind Folgeänderungen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.